

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/386 —

Betr.: Karteimäßige Erfassung von „Punkern“ in Hannover

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Dr. Holtfort, Milde,
Bertram, Kreibohm, Auditor, Wernstedt, Kasimier, Stief (SPD) vom 10. 11. 1982

Nach Berichten aus Rundfunkanstalten und aus der regionalen und überregionalen Presse hat der hannoversche Polizeipräsident am 28. August 1982 eine manuelle Datei über Punker bei der Staatsschutzinspektion der Kriminalpolizei (Kfi 7) anlegen lassen und die ihm unterstellten Beamten angewiesen, „alle Erkenntnisse über sogenannte Punker unverzüglich der zentralen Nachrichten- und Auswertungsstelle der Kfi 7 formlos schriftlich mitzuteilen. Durch die Meldepflicht wird die Speisung der kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen nicht tangiert.“

Der stellvertretende Polizeipräsident soll das damit begründet haben, es gebe unter den unterschiedlichen Punkerguppen zumindest einige, die durchaus bereit seien, Straftaten zu begehen, aber „Ergebnis der Auswertung der Kartei könnte schließlich auch die Feststellung sein, daß das Punker-Problem in Hannover keines ist“; „wir wollen mit der Auswertung der Kartei versuchen, kriminalsoziologische Rückschlüsse auf die Punker zu ziehen, für uns ist die Szene weitgehend Neuland; wir wollen feststellen, ob Punker wirklich so schlimm und kriminell sind, wie viele Leute das behaupten; die Kartei ermöglicht es, die Spreu vom Weizen zu trennen.“

Er soll ferner geäußert haben, es werde jetzt im Landeskriminalamt (LKA) „geklärt, ob das rechtlich einwandfrei ist“. Aus dem Innenministerium wird berichtet, der Staatssekretär habe geäußert, die Anordnung zur Einrichtung dieser Kartei bedürfe „gewisser Korrekturen“. Der niedersächsische Datenschutzbeauftragte soll gesagt haben, „eine Registrierung von Personen, nur weil sie einer bestimmten Gruppe angehören, ist unzulässig“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Treffen diese Meldungen zu?
2. Wurden
 - a) der Niedersächsische Minister des Innern,
 - b) der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte,
 - c) das LKAerstmalig durch die Zeitungsmeldungen vom 6. November (oder wann sonst) informiert?
3. Sofern die Datei nur zur Aufklärung von Straftaten oder zur Abwehr konkreter Gefahren dienen soll, genügt dann nicht die „Speisung der kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen“, gegebenenfalls warum nach Meinung der Landesregierung nicht?

4. Wird erst jetzt, nach Kritik in der Öffentlichkeit, die Rechtslage geprüft, gegebenenfalls warum geschah das nicht vor der Anordnung am 28. August?
5. Läßt sich diese Datei über eine schwer eingrenzbar Gruppe vom normalen Bürgerverhalten abweichender Jugendlicher mit der polizeilichen Aufgabe der Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vereinbaren?
6. Falls nein, fehlt es dann nicht an der Voraussetzung im § 9 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, daß das Speichern personenbezogener Daten nur zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stellen zulässig ist?
7. Sofern die Speicherung hiernach unzulässig ist, haben dann die Betroffenen ungeachtet des § 13 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 12 NDSG einen Auskunfts- und Löschungsanspruch?
8. Unter welchen Voraussetzungen und wann ist die Löschung der gespeicherten Daten ohne Rücksicht auf einen Antrag der Betroffenen vorgesehen?
9. Sieht die Landesregierung einen prinzipiellen Unterschied zwischen Punkern und anderen schwer abgrenzbaren Gruppen wie zum Beispiel Anhängern (Fans) von Fußballvereinen, unter denen erfahrungsgemäß zumindest einige durchaus bereit sind, Straftaten zu begehen? Wer hat die rechtliche Macht, zu definieren, welche Bevölkerungsgruppen jetzt oder künftig in derartigen Dateien erfaßt werden?
10. Teilt die Landesregierung unsere Auffassung, daß Kriminalpsychologie Sache der Wissenschaft und nicht der Polizei ist?
11. Wie will die Landesregierung sichern, daß sie von beabsichtigten polizeilichen Maßnahmen dieser Art künftig vor der Ausführung unterrichtet wird und daß vor der Durchführung die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen eingehend geprüft wird? Ist die Landesregierung der Auffassung, daß an dieser Prüfung der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte beteiligt wird, und wie will sie das gegebenenfalls sichern?
12. Teilt sie die Auffassung des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten, daß es sich bei dieser Form der polizeilichen Informationsverarbeitung um einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen handelt, der der polizeirechtlichen und strafprozessualen Rechtsgrundlage bedarf?
13. Ist sie nunmehr bereit, eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung der Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung von Polizeibehörden im Rahmen einer Novellierung des Polizeigesetzes durch den Landtag treffen zu lassen und auf eine entsprechende Änderung des Bundesrechts hinzuwirken?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 21/24 — 12016/4 —

Hannover, den 13. 12. 1982

Die Frage, ob die Informationsbeschaffung und -verarbeitung durch die Polizei nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) zwingend einer gesetzlichen Regelung bedarf, ist bereits ausgiebig diskutiert worden. Das geschah im Arbeitskreis II der Innenministerien und insbesondere auch im Ausschuß für innere Verwaltung (67., 98., 103., 115. und 127. Sitzung) sowie im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen (136. und 137. Sitzung) des Niedersächsischen

Landtags anlässlich der Beratungen über das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung — Nds. SOG — vom 17. 11. 1981 (Nds. GVBl. S. 347) und über den Entschließungsantrag der SPD-Fraktion betr. Datenschutz im Sicherheitsbereich.

Der Niedersächsische Landtag ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beschaffung von Informationen und ihre Auswertung in der Regel keinen Eingriff in Rechte der Betroffenen darstellt. Soweit unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eine gesetzliche Regelung erforderlich erscheint, bestehen für die Polizei in den §§ 11, 12 und 13 Nds. SOG sowie in den §§ 81 b, 163 und 163 b StPO ausreichende Rechtsgrundlagen. Auch die Innenminister-Konferenz hat in ihrer Sitzung am 14. 1. 1982 übereinstimmend festgestellt, daß die Schaffung weiterer Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Informationsbeschaffung nicht erforderlich ist. Soweit die Informationen anschließend in Dateiform verarbeitet werden, sind dafür die §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes — NDSG — vom 26. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 421) die Rechtsgrundlage.

Im einzelnen beantworte ich die Fragen hiernach wie folgt:

Zu 1. und 2.

Die Polizeidirektion Hannover hat im August 1982 begonnen, Erkenntnisse über sogenannte „Punker“ in einer gesonderten Kartei zu speichern, jedoch nur, wenn bei diesen Personen die Voraussetzungen nach den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2, 2.2.4 bis 2.2.8 sowie 2.2.10 und 2.2.11 der KpS-Richtlinien (Anlage zum Runderlaß vom 22. 6. 1981 — Nds. MBl. S. 666) für eine Aufnahme in eine kriminalpolizeiliche Sammlung vorlagen. Zweck der Kartei ist es,

- bei Ermittlungen die Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen und die Feststellung von Verdächtigen zu fördern,
- Hinweise zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zu geben,
- bei der Personenidentifizierung zu helfen.

Am 28. 10. 1982 erstellte die Polizeidirektion zu dieser Kartei eine Errichtungsanordnung und leitete sie mir über das Landeskriminalamt, das hierzu Stellung nahm, zu. In der Zwischenzeit hatte sich auf Grund von Presseveröffentlichungen der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte eingeschaltet und die Kartei aus datenschutzrechtlicher Sicht überprüft.

Am 22. 11. 1982 habe ich die Polizeidirektion angewiesen, die Errichtungsanordnung für die Kartei in einigen Punkten zu präzisieren. Gleichzeitig habe ich veranlaßt, daß mir Anordnungen dieser Art künftig im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Einrichtung derartiger Sammlungen vorgelegt werden. Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte ist hierüber von mir unterrichtet worden.

Zu 3.

Die Errichtung einer besonderen Kartei erfolgte aus Zweckmäßigkeitserwägungen, da eine nur einen bestimmten Personenkreis umfassende Datensammlung leichter nutzbar ist. Dadurch wird der Kreis möglicher Betroffener klein gehalten. Das gilt besonders für die Vorlage von Lichtbildern Beschuldigter vor Zeugen und Opfern. Allein bei „Speisung der kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen“ wären diese Gesichtspunkte nicht hinreichend berücksichtigt.

Zu 4.

Nein. Auf den Vorspann und auf den letzten Absatz zu 1. und 2. wird Bezug genommen.

Zu 5.

Ja. Die Polizei und die Verwaltungsbehörden haben die Aufgabe, konkrete und abstrakte Gefahren durch Maßnahmen und sonstiges Handeln gleichermaßen abzuwehren (§§ 1 und 11 i. V. m. § 2 Nrn. 2 und 3 Nds. SOG).

Zu 6.

Entfällt.

Zu 7.

Wie im Vorspann sowie zu 1. und 2. ausgeführt, ist die Speicherung zulässig. Auskünfte an Betroffene werden nach Nr. 4 der KpS-Richtlinien erteilt.

Zu 8.

Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach Nr. 5 der KpS-Richtlinien. Unabhängig davon werden die Daten alle zwei Jahre auf Aktualität geprüft und ggf. ausgesondert.

Zu 9.

Ob über einzelne Mitglieder anderer Personengruppen besondere Dateien errichtet werden, hängt davon ab, ob dieses zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung erforderlich ist und hierfür eine Datei zweckmäßig erscheint. Über die Errichtung würde die Polizei nach Nr. 2 des Runderlasses vom 22. 6. 1981 (Nds. MBl. S. 666) entscheiden.

Zu 10.

Ja.

Zu 11.

Auf den letzten Absatz zu 1. und 2. wird Bezug genommen. Auf die Pflicht, mir Errichtungsanordnungen rechtzeitig zu übersenden, habe ich inzwischen hingewiesen. Die Unterrichtung des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten ist vorgesehen. Eine Ausfertigung der Errichtungsanordnung für die hier in Rede stehende Kartei ist dem Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten am 10. 11. 1982 übersandt worden.

Zu 12. und 13.

Nein. Auf den Vorspann wird Bezug genommen.

Möcklinghoff